



V. Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen

1. Klimaschutz bei der LED-Außen- und -Straßenbeleuchtung sowie bei LED-Lichtsignalanlagen

In der Sanierung von Außen-, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen mittels LED-Beleuchtungstechnik liegt ein hohes und kurzfristig erschließbares Potenzial zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die geförderten Maßnahmen können somit unmittelbar zum Klimaschutz beitragen.

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger;
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Kommunen und Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen, Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung, Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger sowie öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Träger können eine Förderung für die LED-Außenbeleuchtung mit höherem Fördersatz nach Abschnitt VI für die dort genannten Einrichtungen beantragen.

(2) Förderung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Lichtsignalanlagen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik, deren Austausch direkt eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft sowie für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen, in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben, können zusätzlich gefördert werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbuanlagen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung von Maßnahmen an Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen wie folgt:

- bei einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- bei einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 80 Prozent durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn bei der Sanierung eine Steuer- und Regelungstechnik installiert wird.

Bei Lichtsignalanlagen erfolgt die Förderung für den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik, die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent führt, durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfristen:

1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September.